

Umweltbericht

zum

Bebauungsplans Nr. 12

Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße/Fußgängerzone

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Wülfrath
Planungsamt
Am Rathaus 1
42489 Wülfrath

Stadtnetz Wülfrath / 

Eingereicht am 06.12.2023 durch:



Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt
Chemnitzer Straße 50
44139 Dortmund

Bearbeitet von:

Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt
Pierre Mittelbach, M. Sc.

I Inhaltsverzeichnis

I	Inhaltsverzeichnis.....	II
II	Tabellenverzeichnis.....	IV
III	Abbildungsverzeichnis.....	IV
1	Einleitung.....	1
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	1
1.2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes/Beschreibung der Planungsinhalte des Bebauungsplans.....	4
1.3	Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne.....	6
1.3.1	Fachgesetze.....	6
1.3.2	Fachpläne.....	9
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	13
2.1	Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose.....	13
2.1.1	Schutzgut Mensch (Erholung, Gesundheit).....	13
2.1.2	Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz.....	13
2.1.3	Schutzgut Boden / Altlasten.....	14
2.1.4	Schutzgut Wasser.....	15
2.1.5	Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz, Klimaanpassung.....	15
2.1.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	15
2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	16
2.1.8	Schutzgut Fläche.....	16
2.1.9	Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen.....	16
2.1.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	16
2.1.11	Kumulierung mit benachbarten Gebieten.....	16
2.1.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	17
2.2	Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.....	17
3	Wechselwirkungen.....	18
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen.....	19

4.1	Überwachungsmaßnahmen.....	19
4.2	Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen	19
4.3	Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen	19
5	Planungsalternativen / Angabe von Gründen für die getroffene Wahl	20
6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)	21
7	Zusammenstellung der fehlenden Kenntnisse.....	22
8	Monitoring.....	23
9	Zusammenfassung.....	24
IV	Literaturverzeichnis.....	25
V	Gesetze.....	26

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.....	18
--	----

III Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 12 der Stadt Wülfrath.....	5
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (ohne Maßstab) (Stadt Wülfrath, Stadtplanungsamt).....	11
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (ohne Maßstab) (Stadtplanungsamt Stadt Wülfrath).....	12

1 Einleitung

Die Stadt Wülfrath beabsichtigt mit dem Bebauungsplans Nr. 12 „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße/Fußgängerzone“, die Festsetzung von Urbanen Gebieten gemäß § 6a BauNVO. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan wurde der vorliegende Umweltbericht auf Grundlage des Baugesetzbuches erstellt.

Die Innenstadt wird als schützenswerte Einkaufslage gemäß BauGB und BauNVO definiert. Durch die Übernahme der gesamtstädtischen Versorgungsfunktion trägt die Innenstadt maßgeblich zur Sicherung der mittelzentralen Versorgungsfunktion Wülfrath bei. Mit dem Bebauungsplan Nr. 12 sollen die zulässigen Nutzungen innerhalb der Fußgängerzone gesteuert werden. Es sollen planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, um die Innenstadt attraktiver und funktionaler gestalten zu können.

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem 01.01.2007 ist das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ vom 21.12.2006 in Kraft getreten.

Das Verfahren wurde mit Beschluss der frühzeitigen Beteiligung am 23.05.2023 (Beschlussvorlage 61-011-2023) nach § 30 BauGB (vorher §13 BauGB) geändert. In der Beschlussvorlage heißt es dazu: „Da der Bebauungsplan Nr. 12 keine Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans darstellt und grundlegende Festsetzungen (Art der baulichen Nutzung) geändert festgesetzt werden müssen, kann das Verfahren nicht gem. § 13 BauGB vereinfacht durchgeführt werden. Daher wird das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 12 in ein Normalverfahren gem. § 30 BauGB geändert. Somit muss eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB und eine zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB erarbeitet werden.“

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt somit als sogenannter qualifizierter Bebauungsplan im Normalverfahren gemäß § 30 BauGB. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird daher vorbereitet und begründet. Das Gleiche gilt dafür, ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Schutzgebieten (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten) bestehen.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung, die Umweltprüfung und der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung sind somit rechtsbindend durchzuführen. Eine Änderung bzw. Berichtigung des Flächennutzungsplans ist allerdings nicht erforderlich.

Die Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes wird gesetzlich durch § 2 Abs. 4 sowie in der Anlage 1 des Baugesetzbuches definiert.

In §2 Abs. 4 BauGB:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Für den Bebauungsplans Nr. 12 „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße/Fußgängerzone“ ist ein Umweltbericht erforderlich.

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans (s. Kapitel 1.3), einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (s. Kapitel 1.2), und
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden (s. Kapitel 1.6),
2. Einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
 - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe Kapitel 2.1), und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (s. Kapitel 2.2), soweit diese Entwicklung gegenüber dem

Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;

- b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (s. Kapitel 2.3); hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten (s. Kapitel 2.3),

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche (s. Kapitel 2.3.8), Boden (s. Kapitel 2.3.3), Wasser (s. Kapitel 2.3.4), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (s. Kapitel 2.3.2), wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (s. Kapitel 2.3.1 und 2.3.9),

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung (s. Kapitel 2.3.10),

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) (s. Kapitel 2.3.1),

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (s. Kapitel 2.3.11),

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (s. Kapitel 2.3.5),

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe (s. Kapitel 2.3.12);

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist (s. Kapitel 4);
 - d) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (s. Kapitel 4.2) und
 - e) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl (s. Kapitel 5);
3. folgenden zusätzlichen Angaben
- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung (s. Kapitel 1.5) sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse (Kapitel 7),
 - b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (s. Kapitel 4.1, ausgeweitet in Kapitel 8) und
 - c) Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage (s. Kapitel 9).
 - d) Eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden (s. Kapitel 10 und 11).

Mit der Erstellung dieses Gutachtens wurde das Büro *ecotone* im Juli 2023 beauftragt.

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes/Beschreibung der Planungsinhalte des Bebauungsplans

Das durch den Bebauungsplan Nr. 12 „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße/Fußgängerzone“ betroffene Untersuchungsgebiet befindet sich im Zentrum der Stadt Wülfrath, zudem im ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereich Innenstadt (ZVB) aus dem fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Wülfrath. Südlich schließt sich direkt der Kirchplatz der Innenstadt an das Plangebiet an (s. Abbildung 1).

Insgesamt handelt es sich um einen vorwiegend urban geprägten Raum, der jedoch Gehölze, Fachwerkhäuser und in der Umgebung des Kirchplatzes auch einen z.T. alten Baumbestand mit Baumhöhlen und Rindenspalten aufweist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer

Größe von ca. 3,218 ha umfasst in der Gemarkung Wülfrath in den Fluren 14, 15 und 17 eine Vielzahl von Flurstücken, die allesamt entweder einer baulichen Nutzung (allgemeine Wohngebiete und urbane Gebiete) unterliegen oder als Verkehrsflächen (Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) ausgewiesen sind. Südlich an das Plangebiet angrenzend liegt die Evangelische Stadtkirche mitsamt dem Kirchplatz. Nischen, Fenstersimse und Spalten in diesem Teil des Gebiets könnten potenziell als Lebensraum für Gebäudebrüter sowie für Zwergfledermäuse dienen. Im südwestlichen Bereich in Umgebung der Mühlenstraße befinden sich neben historischen Fachwerkhäusern auch Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser >50 cm. Südöstlich des Plangebiets liegt ein Stillgewässer mit dem Namen „Krapps Teich“. In der Umgebung der Mühlen- und Gartenstraße bieten Bäume am Straßenrand und gut strukturierte Gärten Lebensräume für Arten, die sich auch in anthropogen geprägten Landschaften und Städten zurechtfinden können.

Der Bereich der Wilhelmstraße nördlich des Kirchplatzes und der östliche Abschnitt der Fußgängerzone (ebenfalls Wilhelmstraße) zählen dagegen zu den deutlich urbaner geprägten Bereichen der Innenstadt Wülfraths.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 12 der Stadt Wülfrath

1.3 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne

Nachfolgend sind die relevanten Fachgesetze und Fachpläne für die Umweltprüfung dargestellt. Die Güter, die es in diesem Rahmen zu schützen gilt, werden in Kapitel 2.1 benannt und bezüglich ihrer derzeitigen Bestandssituation beschrieben. Wie sich die Durchführung der Planung auf diese Schutzgüter voraussichtlich auswirken wird, ist in Kapitel 2.3 dargestellt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von auftretenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden in Kapitel 4.2 festgelegt. Die nötigen Überwachungsmaßnahmen bzw. das anzuwendende Monitoring zur Sicherstellung der Durchführung dieser Maßnahmen sind schließlich den Kapiteln 4.1 und 8 zu entnehmen.

1.3.1 Fachgesetze

Bundesnaturschutzgesetz

Gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich, nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Dabei umfasst der Schutz neben der Pflege und Entwicklung auch, soweit notwendig, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§1 Abs. 1 BNatSchG).

Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ergänzen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes abweichen (§1 LNatSchG NRW).

Gehen aus Eingriffen in die Natur und die Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hervor, sind zunächst die in § 15 des BNatSchG definierten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in vollem Maße auszuschöpfen. Weitergehend sind, sofern nicht mehr ausreichend durch Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermeidbar, die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes in Gänze auszugleichen oder zu ersetzen.

Um den Belangen des Naturschutzes gerecht zu werden, sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben vor allem die §§ 39 ff und §§ 44 ff des BNatSchG von Bedeutung. In diesem Paragraphen werden die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes definiert. Die Aufgaben des Artenschutzes umfassen vor allem den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenem Einfluss, sowie die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen dieser wildlebenden Arten. Die Belange des Naturschutzes müssen gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Planung berücksichtigt werden.

Bundeswaldgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen (§1 BWaldG).

Landesforstgesetz

Für Nordrhein-Westfalen gilt zudem das Landesforstgesetz (LFoG). §1 des Landesforstgesetzes NRW definiert Gehölze, die als Windschutzstreifen dienen ebenfalls als Wald.

Wasserhaushaltsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§1 WHG).

Das WHG verpflichtet jede Person, oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser vor möglichen negativen Einwirkungen zu schützen um folgende Aspekte gemäß §5 WHG zu gewährleisten:

- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften verhindern
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherstellen
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden

Bundesbodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten

sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§1 BBodSchG).

Es gilt sich so zu verhalten, dass keine negativen Auswirkungen auf die in §2 BBodSchG definierten Bodenfunktionen vorliegen. Das Medium Boden ist im geringstmöglichen Maße zu beanspruchen, nach Möglichkeit sind Flächen zu entsiegeln.

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Gemäß des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der Realisierung des geplanten Vorhabens zu berücksichtigen, dass das Grundprinzip der Nachhaltigkeit beim Umgang mit Abfällen eingehalten wird. Die Prinzipien zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sind in jedem Falle zu berücksichtigen.

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens entstehen bau- und betriebsbedingte Abfälle. Diese Abfälle sind vom jeweiligen Verursacher bzw. Verantwortlichen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu entsorgen. Ein gesetzlich korrekter Umgang der anzusiedelnden Betriebe mit ihrem Abfall ist durch die Zulassung dieser Betriebe abgegolten.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Zweck Bundesimmissionsschutzgesetzes gilt es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§1 BImSchG).

Immissionen sind nach aktuellem technischem Stand weitestgehend zu vermeiden und zu minimieren.

Das Gebiet unterliegt den geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Klimaschutzgesetz NRW

Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaschutzziele sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen der Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig verbessert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz geleistet werden. Das Gesetz richtet sich an die in § 2 Absatz 2 genannten öffentlichen Stellen (§1 KlimSchG NRW). Nach Fertigstellung des Konzeptes sind die in diesem Konzept definierten Ziele zu berücksichtigen, um eine nachhaltige Entwicklung des Klimas zu gewährleisten.

1.3.2 Fachpläne

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ergibt sich aus der LEP-Fassung von Februar 2017 und der 1. Änderung von August 2019. Im LEP ist die Stadt Wülfrath als Mittelzentrum in der Ballungsrandzone eingestuft.

Am 12.07.2013 ist der „LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“ in Kraft getreten. Er hat zum Ziel, großflächige Einzelhandelsvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO auf geeignete Standorte zu lenken. Dafür gibt er verschiedene Ziele und Grundsätze der Raumordnung vor, die auf den nachgeordneten Planungsebenen, insbesondere bei der Bauleitplanung, gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindlich zu beachten bzw. in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

- 1) Standorte, d.h. Kerngebiete und Sondergebiete, für großflächige Einzelhandelsvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen im Flächennutzungsplan dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt werden. (Ziel der Raumordnung)
- 2) Haben diese Vorhaben zentrenrelevante Kernsortimente, dürfen sie nur in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden. Ausnahmsweise dürfen diese Vorhaben, sofern sie nahversorgungsrelevante Kernsortimente haben, auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden. (Ziel der Raumordnung)
- 3) Die genannten Vorhaben dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigen. (Ziel der Raumordnung)
- 4) Wird für diese Vorhaben ein Sondergebiet dargestellt/festgesetzt, gilt das Kongruenzgebot. Das heißt, der zu erwartende Gesamtumsatz des Vorhabens darf die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten. (Grundsatz der Raumordnung)
- 5) Sondergebiete für diese Vorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen ausnahmsweise auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden. Bedingung ist, dass der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und dass es sich dabei um Randsortimente handelt. (Ziel der Raumordnung)
- 6) Diese genannten Randsortimente außerhalb zentraler Versorgungsbereiche sollen 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten. (Grundsatz der Raumordnung)
- 7) Für die Überplanung von vorhandenen Standorten für großflächigen Einzelhandel gelten besondere Regelungen: (Ziel der Raumordnung)

- Vorhandene Standorte für diese Vorhaben dürfen auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO neu dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen i.d.R. auf den Bestand zu begrenzen.
 - Wird ein bestehender Bebauungsplan innerhalb von 7 Jahren nach Rechtskraft durch diese Begrenzung auf den Bestand (Sortimente, Verkaufsflächen) insoweit geändert, dass eine bisher zulässige Nutzung nun unzulässig wird, sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die im alten Planrecht zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen zu begrenzen.
 - Grundsätzlich ist ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht-zentrenrelevante Sortimente möglich.
 - Ausnahmsweise kommen geringfügige Erweiterungen in Betracht. Bedingung ist, dass dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.
- 8) Der Entstehung, Verfestigung und Erweiterung von Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche, insbesondere solcher mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche, ist entgegenzuwirken. Eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen muss vermieden werden. (Ziel der Raumordnung)
- 9) Regionale Einzelhandelskonzepte sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen. (Grundsatz der Raumordnung)
- 10) Die genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind auch dann anzuwenden, wenn für ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben, das normalerweise unter die Regelungen des § 11 Abs. 3 BauNVO fällt, ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird.
- 11) Für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 BauGB, für die normalerweise keine Pflicht zur Anwendung der Festsetzungsmöglichkeiten gemäß BauNVO, § 9 BauGB und der Planzeichenverordnung besteht und Festsetzungen „erfunden“ werden können, sind die vor- genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung dennoch anzuwenden. (Ziel der Raumordnung)

Regionalplan

Der Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke in NRW und für die

raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest. Er bildet die Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne der Kommunen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der wirksame Regionalplan - in der Fassung der 1. Änderung vom November 2020 - für den Regierungsbezirk Düsseldorf kennzeichnet das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich, in dem ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungen- und Versorgungseinrichtungen zur Verfügung steht. Soweit im Bebauungsplan nicht weiter festgesetzt, sind in einem Allgemeinen Siedlungsbereich u.a. nicht störende Gewerbebetriebe, Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Sortiment, gastronomische Betriebe sowie Büro-, Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen grundsätzlich zulässig. Nicht zulässig sind emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe; sie sind in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (in Abbildung 2 grau dargestellt) unterzubringen.

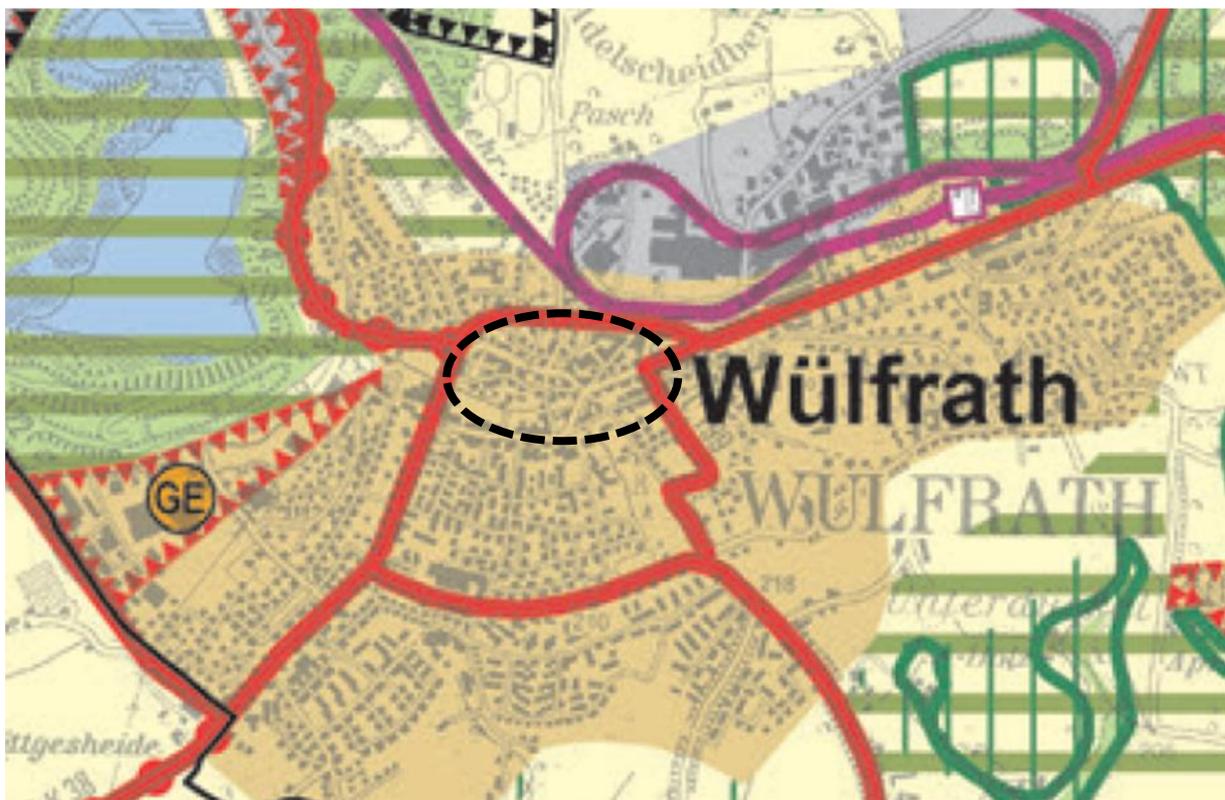


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (ohne Maßstab) (Stadt Wülfrath, Stadtplanungsamt)

Landschaftsplan

Der für das Stadtgebiet Wülfrath gültige Landschaftsplan des Kreises Mettmann liegt in der Fassung vom 16.09.2012 vor. Gemäß dem Landschaftsgesetz NRW beschränkt sich der Geltungsbereich der Landschaftspläne auf den baulichen Außenbereich der Kommunen. Das Plangebiet liegt somit außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes.

Flächennutzungsplan

Im zurzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wülfrath ist das Plangebiet als gemischte Baufläche und teilweise als Wohnbaufläche dargestellt (s. Abbildung 3).

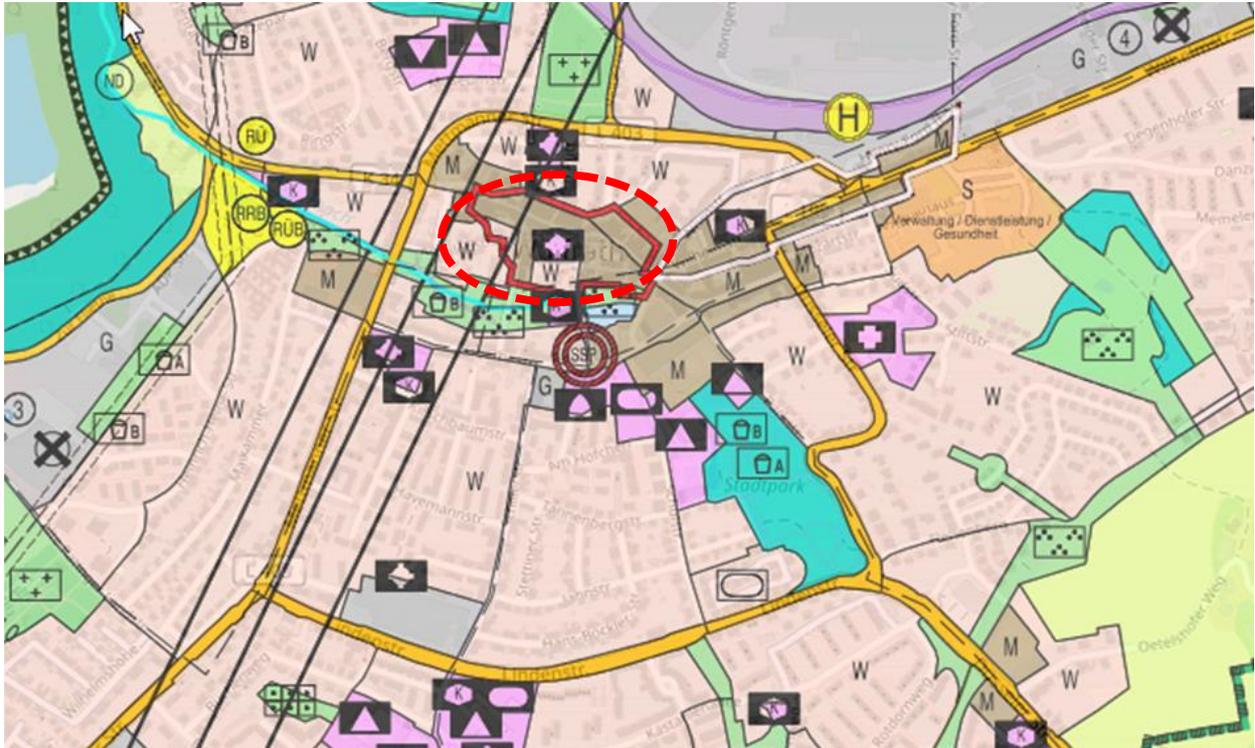


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (ohne Maßstab) (Stadtplanungsamt Stadt Wülfrath)

Bebauungspläne

Das Plangebiet umfasst die Bereiche der Bebauungspläne Nr. 1.9_1.9.1, Nr. 1.10_1.10.1 und Nr. 1.23 sowie angrenzende Teilbereiche entlang der Wilhelmstraße/Fußgängerzone.

In den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 1.9_1.9.1 und Nr. 1.10_1.10.1 wurden jeweils Kerngebiete festgesetzt. Die Anwendung der Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 1977 wurde mit der 1. Änderung eingeführt. Die jeweiligen 1. Änderungen führten zum Ausschluss von Spielhallen sowie Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem oder gewalttätigem Charakter ausgerichtet ist (z.B. Sex- (Video)kinos, Video-Peep-Shows).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1.23 wurden Kerngebiete und entlang der Goethe- sowie Mühlenstraße Allgemeine Wohngebiete festgesetzt.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird erfasst, welche Schutzgüter im Planungsbereich zum Tragen kommen, um diese kurz zu bewerten und potenzielle Umweltauswirkungen bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung zu prognostizieren. Generell ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Wülfrath keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach sich ziehen wird, da der aktuelle Zustand erhalten bleibt

2.1 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

2.1.1 Schutzgut Mensch (Erholung, Gesundheit)

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich in der Wülfrather Innenstadt und ist dementsprechend durch Wohnbebauung und Geschäftszeilen urban geprägt. Ein nennenswerter Aspekt zur Naherholung: von der Wilhelmstraße direkt erreichbar sind mehrere Abzweigungen zu regionalen Wanderwegen, wie z.B. der Themenwanderweg „Neandertalsteig“ und der Themenwanderweg „Bergischer Weg“.

Auswirkungsprognose

Mit Auswirkungen auf angrenzende Wohnbauflächen ist nicht zu rechnen, bestehende Emissionen durch lokal angesiedelte Industrie bleiben unverändert. Hinsichtlich der Erholungsfunktion ist nicht mit Veränderungen zu rechnen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch entstehen nicht.

2.1.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz

Bestand und Bewertung

Bei den im Rahmen des Bebauungsplanes der Stadt Wülfrath betroffenen Fläche handelt es sich um Gebiete in der Wülfrather Innenstadt einschließlich der Fußgängerzone. Gärten, Hecken und Bäume entlang der Straßen sowie Dächer und alte Gemäuer in der Umgebung könnten verschiedenen Tierarten, die sich auch in anthropogen geprägten Bereichen zurechtfinden, als Lebensraum dienen.

Im Rahmen der Bauleitplanung müssen die Belange des allgemeinen (Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG) abgedeckt werden. Dem allgemeinen Artenschutz unterliegen sogenannte Allerweltsarten, die zahlreich im Planungsbereich zu erwarten sind. Dem besonderen Artenschutz unterliegen streng und

besonders geschützte Arten. Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu überprüfen sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Der Planungsbereich befindet sich in Quadrant 1 des Messtischblattes 4708 Wuppertal-Elberfeld. Die Abfrage der planungsrelevanten Arten für diesen Quadranten ergab das potenzielle Vorkommen von 33 planungsrelevanten Arten (LANUV, 2023) in den in Frage kommenden Lebensräumen „Kleingehölze“, „Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotop“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“, „Stillgewässer“, und „Höhlenbäume“. Im Rahmen der ASP I konnte für 5 planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten eine Nutzung als Quartier, Fortpflanzungs- oder Rasthabitat nicht ausgeschlossen werden. Eine Nutzung verschiedener Arten als Nahrungshabitat ist ebenfalls wahrscheinlich, dabei handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Nahrungshabitat, da in der Umgebung genügend geeignete Flächen vorhanden sind (Ecotone, 2023).

Auswirkungsprognose

Auswirkungen auf die Biotop sind durch den Bebauungsplan Nr. 12 nicht zu erwarten. Auch für die Fauna ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Erhalt des IST-Zustandes – mit dem Bauplan gehen keine konkreten Baumaßnahmen einher – kann die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

2.1.3 Schutzgut Boden / Altlasten

Bestand und Bewertung

Im Planbereich liegen vor allem der Bodentyp Pseudogley-Parabraunerde in nördlicher Ausdehnung, sowie in kleineren Anteilen die Bodentypen Kolluvisol und Gley vor. Der vorherrschende Pseudogley-Parabraunerde hat eine Bodenwertzahl von 40 bis 65, die südlich gelegenen Kolluvisol und Gley weisen Bodenwertzahlen von 65 bis 85 und 35 bis 60 auf. Die drei Bodentypen lassen sich der Hauptbodenart tonig-schluffig zuordnen. Der gesamte Bereich der Innenstadt zeigt eine hohen Versiegelungsgrad von >35% (Geologischer Dienst NRW, 2023).

Gemäß des Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (StoBo) des LANUV NRW sind im Planungsbereich keine Altlasten oder Stoffbelastungen vorhanden (LANUV, 2023).

Auswirkungsprognose

Durch den Bebauungsplan wird es zu keiner weiteren Versiegelung von Böden kommen, da keine konkreten Baumaßnahmen geplant sind. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Der Planungsbereich befindet sich oberhalb der beiden Grundwasserkörper „Wuppertaler Massenkalk“ und „Rechtsrheinisches Schiefergebirge“ welche als Grundwasserkörper zur Trinkwasserversorgung nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie Artikel 7 von besonderer Bedeutung sind. Der Planungsbereich liegt weder im Wasserschutzgebiet noch im Überschwemmungsgebiet (ELWAS-WEB 2023).

Auswirkungsprognose

Der Bebauungsplan wird keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben, da der IST-Zustand erhalten bleibt.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz, Klimaanpassung

Bestand und Bewertung

Der Planungsbereich befindet sich als Teil des Niederbergischen Lands im nördlichen Teil des Bergischen Lands. Das Klima der Region ist, trotz der Lage am ansteigenden rechtsrheinischen Schiefergebirge im Bergischen Land, durch Nähe zur Niederrheinischen Tiefebene atlantisch geprägt. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt zwischen >800 - 900 mm (LANUV, 2023).

Das Plangebiet wird fast vollständig dem Klimatop Innenstadtklima zugeordnet, ein kleiner Teil am Ware Platz dem Klimatop Gewerbe-, Industrieklima (offen). Durch die innerstädtische Lage ergibt sich für das Plangebiet eine wenig günstige thermische Ausgleichsfunktion (LANUV, 2023).

Auswirkungsprognose

Der Bebauungsplan wird keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft/ Klimaschutz und Klimaanpassung haben, da der IST-Zustand erhalten bleibt.

2.1.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet ist Teil der Innenstadt Wülfraths und umgeben von Wohnungsbau und Einzelhandelsflächen. Die vom Bebauungsplan betroffene Fläche bildet die Innenstadt inklusive der Fußgängerzone und dem Ware Platz im Zentrum der Stadt Wülfrath.

Auswirkungsprognose

Da sich die tatsächliche Nutzung der Fläche nicht ändern wird, ist nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu rechnen. Ferner soll das Ortsbild durch die Festsetzung der Flächen innerhalb des Plangebiets als Urbane Gebiete und Allgemeine Wohnbereiche langfristig gewahrt werden.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand und Bewertung

Es liegen derzeit keine Hinweise auf ein Vorhandensein von Kultur- und sonstigen Sachgütern (wie bspw. Bodendenkmäler, archäologische Funde, Tunnel, Brücken, hist. Gebäude etc.) innerhalb des Plangebiets vor.

Auswirkungsprognose

Da im Planungsbereich keine gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) definierten Kultur- und Sachgüter oder Denkmäler vorliegen und sich die tatsächliche Nutzung der Fläche nicht verändert, ist nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu rechnen.

2.1.8 Schutzgut Fläche

Bestand und Bewertung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 3,218 ha ist entweder durch eine bauliche Nutzung (allgemeine Wohngebiete und urbane Gebiete) oder durch Verkehrsflächen (Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) geprägt.

Auswirkungsprognose

Durch den Bebauungsplan ist die Festsetzung urbaner Gebiete entlang der Fußgängerzone geplant. Der IST-Zustand wird dadurch nicht verändert, das Schutzgut Fläche ist nicht von dieser Maßnahme betroffen.

2.1.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen

Durch den Bebauungsplan wird es nicht zu Emissionen durch Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen oder sonstigen Belästigungen kommen, da der IST-Zustand der Fläche nicht verändert wird.

2.1.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Abfälle sind im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 12 nicht zu erwarten.

2.1.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 umfasst die Geltungsbereiche der bisherigen Bebauungspläne Nr. 1.9_1.9.1, Nr. 1.10_1.10.1 und Nr. 1.23. Das Plangebiet ist umgeben von weiteren Wohnflächen. Gegebenenfalls überbaubare Freiflächen in direkter Nachbarschaft sind nicht vorhanden. Es sind also keine Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit Vorhaben benachbarter Wohngebiete zu erwarten.

Von negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete und geschützten Biotope in der Umgebung ist nicht auszugehen.

2.1.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Da es durch den Bebauungsplan zu keinen Bauarbeiten im Planbereich kommt, ist nicht mit Auswirkungen durch Techniken und Stoffe zu rechnen.

2.2 Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 12 der Stadt Wülfrath ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu rechnen, da sich der IST-Zustand der Fläche nicht verändert.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung sind keine nachteiligen oder positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, da sich in beiden Szenarien de facto keine baulichen oder sonstigen Änderungen innerhalb der Wülfrather Innenstadt geplant sind.

3 Wechselwirkungen

Die nachfolgende Tabelle 2 stellt die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern dar. Der Betrachtungsschwerpunkt umfasst dabei vor allem ökologische Wirkzusammenhänge. Das Schutzgut Fläche ist dabei zu vernachlässigen, weil dieses auf rein ökonomischen Grundwerten basiert und lediglich Auskunft über die wirtschaftliche Verfügbarkeit von Fläche gibt.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

	Mensch	Pflanzen/ Tiere	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land- schaft	Kultur- und Sach- güter
Mensch		Bestandteil des Lebensumfeld. Nahrungsgrundlage	Grundlage für menschliche Ernährung	Trinkwasser	Luftqualität, Immissionen, Emissionen	Heimat, Historische Bedeutung	Kulturelles Erbe
Pflanzen/ Tiere	Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch anthropogenen Eingriff		Lebensstätte	Lebensgrundlage	Einfluss auf Habitate	Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodengefüge, Erosionsschutz		Schadstofftransport, Erosion	Beeinflussung der Erosion		
Wasser			Speicherung, Filterung				
Klima/Luft		Luftreinhaltung und Verunreinigung				Lufthygiene	
Land- schaft		Beiträge zum Naturhaushalt					
Kultur- und Sach- güter				Archivfunktion			

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Überwachungsmaßnahmen

Da, wie in den vorherigen Kapiteln dargestellt, nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist, sind Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

4.2 Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen

Gemäß §18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, sofern Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz betroffener Elemente des Naturhaushaltes zu entscheiden. §1a BauGB stellt den gesetzlichen Bezug zur Eingriffsregelung her. Der Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Wülfrath trägt zur Vermeidung von Auswirkungen auf die Schutzgüter bei, da der IST-Zustand erhalten bleibt. Dies sind:

- Vermeidung von Auslösung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG
- Vermeidung von Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild

4.3 Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Da nicht mit Eingriffen in die Biotopstrukturen zu rechnen ist, werden auch keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen fällig.

5 Planungsalternativen / Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Denkbar wäre es, den Bebauungsplan nicht umzusetzen, die fraglichen Flächen nicht als Urbane Gebiete festzusetzen und stattdessen die bestehenden Nutzungstypen beizubehalten. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche und Biotop würden sich in diesem Falle ebenso nicht ergeben. Darüber hinaus würde eine Bebauung des Gebiets auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (insbesondere Erholung), Orts- und Landschaftsbild sowie Klima und Luft haben. Durch eine Entfernung von >1.000 m zu geschützten Biotopen und Naturschutzgebieten würde dies ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf potenziell vorkommende planungsrelevante Arten haben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen den Bebauungsplan, da der IST-Zustand bei Durchführung und ebenso bei Nichtdurchführung erhalten bleibt.

6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Vom Bebauungsplan Nr. 12 gehen keine potenziellen erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus. Durch den Erhalt des IST-Zustandes ist kein Krisenfall mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgehend von der Festsetzung von Urbanen Gebieten zu erwarten. Ein Krisenfall für die Fläche kann theoretisch durch Naturkatastrophen ausgelöst werden, jedoch ist hier zu beachten, dass das Schadenspotenzial auf den ohnehin schon bebauten Flächen als gleichbleibend einzustufen ist.

7 Zusammenstellung der fehlenden Kenntnisse

Laut § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Verbal-argumentativ werden dabei die verschiedenen Belange bewertet und die erheblichen Auswirkungen der Planung eingeschätzt. Dabei werden übergeordnete Ziele und Vorgaben durch einschlägige Gesetze sowie Fachpläne berücksichtigt. Als Grundlage für die Bewertungen der einzelnen Schutzgüter dienen die Daten verschiedener Fachinformationssysteme (bspw. ELWAS NRW, StoBo NRW, Daten des LANUV, etc.).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, die die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen durch die Planung beeinflussen könnten, sind nicht aufgetreten.

8 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3. Des Weiteren wird in § 4 Abs. 3 BauGB festgelegt, dass die Behörden die Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Auf der Ebene des Bebauungsplans sind keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich, da der tatsächliche Zustand der Fläche erhalten bleibt.

9 Zusammenfassung

Die Stadt Wülfrath beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 12 entlang der Fußgängerzone, die Festsetzung von Urbanen Gebieten gemäß § 6a BauNVO. Im Zuge des Bebauungsplans wurde der vorliegende Umweltbericht auf Grundlage des Baugesetzbuches erstellt.

Die Innenstadt wird als schützenswerte Einkaufslage gemäß BauGB und BauNVO definiert. Durch die Übernahme der gesamtstädtischen Versorgungsfunktion trägt die Innenstadt maßgeblich zur Sicherung der mittelzentralen Versorgungsfunktion Wülfrath bei. Mit dem Bebauungsplan Nr. 12 sollen die zulässigen Nutzungen innerhalb der Fußgängerzone gesteuert werden. Es sollen planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, um die Innenstadt attraktiver und funktionaler gestalten zu können.

Der ca. 3,218 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Wülfrath, die enthaltenen unterliegen entweder einer baulichen Nutzung (allgemeine Wohngebiete und urbane Gebiete) oder einer Nutzung als Verkehrsflächen (Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung). Südlich angrenzend liegt die Evangelische Stadtkirche mitsamt dem Kirchplatz. Die Flächen sind abgesehen von Gärten und vereinzelt Gehölzstreifen vollständig versiegelt.

Die Fläche bietet potenziell für 5 planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten ein geeignetes Habitat als Quartier, zur Fortpflanzung oder zur Rast. Das Gebiet ist mit >35% der Fläche größtenteils versiegelt, die Schutzgüter Boden und Fläche können als verbraucht betrachtet werden. Das Gebiet gehört zum Klimatop Innenstadtklima. Kultur- oder sonstige Sachgüter innerhalb des Gebiets sind nicht bekannt.

Durch den Bebauungsplan bleibt der IST-Zustand der Fläche erhalten, daher gehen von ebendiesem keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Kenntnisse sind nicht aufgetreten. Da es zu keinen baulichen Veränderungen kommt, werden keine Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung, Verminderung oder Kompensation fällig, auch Überwachungsmaßnahmen müssen nicht durchgeführt werden.

IV Literaturverzeichnis

1. Ecotone (2023): **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan Nr. 12 ‚Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße/Fußgängerzone‘**
2. **ELWAS-WEB (2023)** Fachinformationssystem - Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Online einsehbar unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/>. Zuletzt geprüft am 07.11.2023
3. Geologischer Dienst NRW (Hg.) (2023): **IS BK 50 Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50.000 Datensatz**. dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Online abrufbar unter: <https://www.geoportal.nrw/>. Zuletzt geprüft am 10.10.2023.
4. Geobasis NRW (2022): Touristik- und Freizeitinformationen NRW. dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Online abrufbar unter <https://www.geoportal.nrw/>. Zuletzt geprüft am 10.10.2023
5. LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2023): **Kartenanwendung des Klimaatlas NRW**. Online abrufbar unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>. Zuletzt geprüft am 10.10.2023
6. LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2023): **Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4708**. Online abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47081>. Zuletzt geprüft am 15.09.2023.
7. LANUV (2023): **Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (StoBo)**. Online abrufbar unter: <https://www.stobo.nrw.de>. Zuletzt geprüft am 10.10.2023.
8. LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2023): **Fachinformationssystem Klimaanpassung**. dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Online abrufbar unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte>. Zuletzt geprüft am 10.10.2023.
9. LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2023): **Kartenlayer Biotopverbundflächen**. dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Online abrufbar unter: <https://www.geoportal.nrw/>. Zuletzt geprüft am 10.10.2023.
10. Stadt Wülfrath (2023): **Bebauungsplan Nr. 12 „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße/Fußgängerzone“ Begründungsentwurf (gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)**. In der Fassung vom: 05.05.2023

V Gesetze

Baugesetzbuch

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Bundesbodenschutzgesetz

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der letzten Neufassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830).

Bundesnaturschutzgesetz

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Bundeswaldgesetz

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist.

Denkmalschutzgesetz NRW

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) Vom 11. März 1980 (Fn 1).

Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Klimaschutzgesetz NRW

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) vom 29. Januar 2013. In Kraft getreten am 07. Februar 2013.

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG), Bekanntmachung der Neufassung vom 24. April 1980.

Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Wasserhaushaltsgesetz

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.